

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER PROJEKT SPIELBERG GMBH & CO KG, BETREFFEND DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM VERTRAGSPARTNER, UM DIE GASTRONOMISCHE VERSORGUNG DER TEILNEHMER UND BESUCHER DER JEWEILIGEN VERANSTALTUNG IM JAHR 2022 SICHERZUSTELLEN

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die Basis aller Verträge, welche im Zusammenhang mit der gastronomischen Abwicklung für sämtliche Veranstaltungen im Jahr 2022 stehen. Sie bilden sohin die rechtliche Grundlage aller Verträge für alle Bestimmungen, die nicht Gegenstand schriftlicher Sondervereinbarungen sind. Sie legen die Rechte und Pflichten der Projekt Spielberg GmbH & Co KG einerseits sowie des Vertragspartners andererseits fest.

Sie setzen alle anderslautenden vom Vertragspartner – in welcher Form auch immer – vorgeschriebenen Bedingungen außer Kraft, sofern die Projekt Spielberg GmbH & Co KG sie nicht schriftlich anerkannt hat.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- 1) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen, etwa weil der Vertragspartner nicht die gesamte Palette der geforderten Leistungen erbringen kann, soweit der Vertragspartner dies zu vertreten hat;
- 2) der Projekt Spielberg GmbH & Co KG die Fortführung des Vertrages aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr zumutbar ist;
- 3) der Vertragspartner verdorbene oder verfälschte Ware in Verkehr bringt.

Hat der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, gebührt der Projekt Spielberg GmbH & Co KG Schadenersatz.

AUSFALL, ABRUCH UND EINSCHRÄNKUNG DER VERANSTALTUNG

Definition:

Unter Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung ist lediglich der Ausfall bzw. Abbruch der Gesamtveranstaltung zu verstehen.

Unverschuldeter Ausfall, unverschuldeter Abbruch oder unverschuldete Einschränkung der Veranstaltung:

Fällt die Gesamtveranstaltung aus von beiden Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen aus (Ausfall), werden die Vertragsparteien von ihren Rechten und Pflichten frei. Ein allenfalls bereits geleistetes Entgelt wird (anteilmäßig) zurückgestellt.

Wird die Gesamtveranstaltung nach Veranstaltungsbeginn aus von beiden Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig abgebrochen (Abbruch), werden die Vertragsparteien von ihren Rechten und Pflichten frei. Ein allfällig bereits geleistetes vertragliches Entgelt wird (anteilmäßig) zurückgestellt.

Ein Ausfall bzw. ein Abbruch der Gesamtveranstaltung ist unter anderem dann weder von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG noch vom Vertragspartner zu vertreten, wenn der Ausfall bzw. der Abbruch aufgrund von (sicherheits-)behördlichen Anordnungen etwa zur Eindämmung von COVID-19 sowie infolge, Ausschreitungen, Terrorwarnungen etc. erfolgt.

Eine Beschränkung der Veranstaltung nach Eröffnung infolge (sicherheits-)behördlicher Anordnungen etwa zur Eindämmung von COVID-19 sowie infolge Ausschreitungen, Terrorwarnungen etc. (z.B. Beschränkung der Besucheranzahl, Verbot von Alkoholverkauf etc.), gilt als weder von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG noch vom Vertragspartner verschuldet.

Bei Absage durch den Vertragspartner:

Bei Absage innerhalb der letzten 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung (Stichtag: erster offizieller Veranstaltungstag) und bei nicht erfolgter Absage durch den Vertragspartner ist eine Pönalzahlung in der Höhe von € 3.500,- pro Stand zu entrichten.

Bei Absage durch die Projekt Spielberg GmbH & Co KG:

Bei schriftlicher Absage durch die Projekt Spielberg GmbH & Co KG verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche. Ein allfällig bereits geleistetes vertragliches Entgelt wird (anteilmäßig) zurückgestellt. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls die Projekt Spielberg GmbH & Co KG frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter zu halten.

GENEHMIGUNGEN, BEHÖRDLICHE NACHWEISE UND HAFTUNG

Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, die für die Lieferung der vereinbarten Produkte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Genehmigungen zu besitzen, alle für die Ausübung seiner Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und einzuhalten sowie sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Rechte bzw. Pflichten ausschließlich Personal zu bedienen, welches im Einklang mit den geltenden rechtlichen (insbesondere arbeits-, sozial- und versicherungsrechtlichen) Bestimmungen ist.

Sämtliche Nachweise, Urkunden und behördliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner am Veranstaltungsort physisch und digital (USB-Stick) zur jederzeitigen Einsicht durch die Projekt Spielberg GmbH & Co KG oder behördliche Organe bereitzustellen, insbesondere Unterlagen betreffend Mitarbeiter wie Kopie der Legitimation (Führerschein oder Pass mit Lichtbild), Anmeldebescheinigung der Mitarbeiter, Meldezettel etc. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner alle Vorschriften betreffend die Allergeninformationsverordnung zu beachten und die Projekt Spielberg GmbH & Co KG hievon vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich explizit zur Einhaltung sämtlicher COVID-19 bedingt geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie aller von Projekt Spielberg und/oder den jeweiligen Motorsportverbänden in diesem Zusammenhang vorgegebenen Infektionsschutzregeln, Hygienemaßnahmen, Verhaltensrichtlinien oder sonstigen Anordnungen. Der Vertragspartner haftet ebenfalls für das Nichtbeachten der oben beschriebenen Vorgaben von seinen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten, welche er zur vertragskonformen Leistungserbringung einsetzt. Allfällige anfallende Kosten, die zur Einhaltung dieser Vorgaben notwendig sind, sind ausnahmslos vom Vertragspartner zu tragen.

Die Lieferung der Produkte erfolgt auf eigene Gefahr und nach eigenem Ermessen des Vertragspartners. Der Vertragspartner verwendet hierzu seine eigenen Betriebsmittel und ausschließlich sein eigenes Personal. Sämtliche mit der Lieferung verbundenen und durch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung entstehenden Aufwendungen hat der Vertragspartner selbst zu tragen. Der Auf- und Abbau der Verkaufsflächen des Vertragspartners (bspw. Verkaufsstand, Food Trucks oÄ) sowie sonstiger zur vertragskonformen Leistungserbringung dienlicher Mittel, hat ausschließlich innerhalb des von Projekt Spielberg definierten Zeitrahmens zu erfolgen. Projekt Spielberg wird dem Vertragspartner den entsprechenden Zeitrahmen zeitgerecht vor jeder Veranstaltung zur Kenntnis bringen. Auf- und Abbauarbeiten vor dieser Zeit sind unzulässig. Selbige Vorgaben gelangen hinsichtlich der Öffnungszeiten zur Anwendung.

Eine eigenmächtige Beschallung seiner Verkaufsfläche oder deren Umkreis mit Musik, Werbung oder sonstigen Audioquellen ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt. Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner untersagt, Gas- und Kohlegrills sowie offenes Feuer für die Zubereitung seiner Speisen zu verwenden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Projekt Spielberg GmbH & Co KG diese aus Ansprüchen jeglicher Art, die sich aufgrund der Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und

dem schuldhaften Handeln oder Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen ergeben gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

ZUSTIMMUNGS- UND GENEHMIGUNGSVORBEHALTE

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Verwenden von Markenbezeichnungen (Brandings etc.) unter Umständen nur in beschränktem Ausmaß zulässig ist und unter einem allfälligen Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Motorsportverbände oÄ steht. Das Verwenden von Markenbezeichnungen sowie sonstige Werbemaßnahmen sind ausschließlich nach Absprache mit der Projekt Spielberg GmbH & Co KG zulässig. Dem Vertragspartner ist ausdrücklich bekannt, dass die Projekt Spielberg GmbH & Co KG im Zuge der Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung in großem Umfang an die Vorgaben und vertraglichen Beschränkungen der die Veranstaltung veranstaltenden Motorsportverbände gebunden ist und der freie organisatorische Ermessensspielraum von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG im Zusammenhang mit der Veranstaltung daher begrenzt ist.

Auch die Person des Vertragspartners und die von diesem angebotenen Produkte sind von der ausdrücklichen Zustimmung dieser Verbände abhängig, weshalb das Zustandekommen dieses Vertrages ausdrücklich unter dem Vorbehalt dieser Zustimmung steht. Sofern diese Zustimmung nachträglich wieder entzogen oder umfänglich beschränkt werden sollte, entstehen dem Vertragspartner daraus keinerlei Ansprüche. Der Vertragspartner nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Verbandsvorgaben und Weisungen der Verbände durch die Projekt Spielberg GmbH & Co KG in keinem Fall wie auch immer geartete Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der Projekt Spielberg GmbH & Co KG begründen können.

GELTUNG DER AGB, BETRIEBSORDNUNG BZW. ZUTRITTSKRITERIEN DER PROJEKT SPIELBERG GMBH & CO KG

Dem Vertragspartner sind die Betriebsordnung bzw. die Zutrittskriterien sowie allfällige die Veranstaltung betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG ausdrücklich bekannt und verpflichtet sich der Vertragspartner zu deren Einhaltung. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB bzw. Betriebsordnung oder Zutrittskriterien in Widerspruch zu den Regelungen des gesondert geschlossenen Vertrages stehen, kommt den Regelungen des Vertrages der Vorrang zu.

GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als sachlich zuständiges Gericht, jenes am Sitz der Projekt Spielberg GmbH & Co KG.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, dies auch betreffend der gesetzlichen VertreterInnen, MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen.

Abänderungen des parallel dazu geschlossenen Vertrages sind nur insofern rechtswirksam als sie schriftlich vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Handlungen zu unterlassen, die dem geschäftlichen Erfolg oder dem öffentlichen Ansehen des jeweils anderen Partners abträglich wären. Die Vertragspartner werden auf die

Interessen des jeweils anderen Vertragspartners angemessene Rücksicht nehmen. Bei Unwirksamkeit oder Unmöglichkeit eines Vertragspunktes wird die Wirksamkeit der restlichen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr derartige Bestimmungen so auszulegen, dass dem wirtschaftlichen Zweck der einzelnen Vertragspunkte entsprochen wird bzw. wirksame oder durchführbare Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen treten.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die anvertraut oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werden, während der Dauer und auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weder zu verwerten noch Dritten gegenüber mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere auch den Umsatz der gelieferten Produkte. Die Vertragspartner halten auch ihre Mitarbeiter an, sich an diese Verschwiegenheitspflicht zu halten.

Jede Vereinbarung, jeder Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteilnehmer eine erhält.

Spielberg, Dezember 2021